

diese bekanntlich nicht den Bestimmungen des Zivil-, sondern des kirchlichen Gesetzes unterliegen und somit auch die Intestaterben in *foro conscientiae* verpflichten, vorausgesetzt, daß man auch bestimmt weiß, besagte Legate stammen zweifellos vom Erblasser her. Ob jedoch auch die *profanen* Legate in einem vor dem Gesetze ungültigen Testamente für obige Erben im Gewissen verpflichtend bleiben, ist von den Moralisten bisher noch nicht entschieden. Noldin z. B. sagt diesbezüglich: „*Legatum profanum ex quorundam sententia sequitur naturam et conditiones testamenti; si ergo testamentum ob defectum alicuius solemnitatis irritum est, etiam legatum irritum est; ex aliorum vero sententia aequiparatur legato pio; legatum pium in conscientia semper obligat, modo de voluntate legantis certo constet.*“ (Summa Theol. mor. II. n. 547.) In praxi wird man daher nicht so leicht die gesetzlichen Erben, solange es sich um rein profane Legate handelt, im Gewissen obligieren können, ausgenommen den Fall, si v. g. testator sive antecessor fide haeredis nixus aliqua injunxit, at majorem cautionem omisit; nimirum aut ex mera fidelitate aut ex onerosa promissione tunc (haeres) obligatur.“ (Lehmk. Theol. mor. n. 1148.)

P. D. G. O. F. M.

VII. (Legitimation per subsequens matrimonium beim Pfarramte des Aufenthaltes.) Das bischöfliche Ordinariat Linz hatte an die f. f. Statthalterei Linz das Ersuchen gestellt, um Erwirkung eines Ministerial-Erlusses betreffend die Legitimation unehelicher Kinder bei einem andern als dem kompetenten Pfarramte. Es hatten sich in den letzteren Jahren die Fälle gehäuft, daß die Kindeseltern zur Legitimation der vorehelich erzeugten Kinder zu dem Pfarramte ihres Aufenthaltes kamen und um die Eintragung nachsuchten. Da aber bei der heutigen Freizügigkeit gar häufig das Pfarramt des Aufenthaltes nicht das zuständige Pfarramt ist, in dessen Taufmatrik der Geburtsfall matrikuliert ist, und in diesem Falle das Begehren um Legitimation bisher nicht erfüllt werden konnte, so traf es sich, daß solche Eheleute in der Abweisung ihres Begehrens einen Mangel an Entgegenkommen vonseiten des Pfarrers sahen und an die gesetzlichen Vorschriften nicht glauben wollten. Andererseits waren die Eltern häufig nicht imstande, die mit Opfern an Zeit und Geld verbundene Reise zur politischen Behörde oder zum kompetenten Pfarramte zu machen (4 Personen, Kindeseltern und 2 Zeugen). Die Folge war, daß in einzelnen Fällen die Legitimation verschoben wurde oder ganz unterblieb.

Die f. f. Statthalterei Linz hat nun mit Note vom 5. Jänner 1905, B. 26.127/IV, an das bischöfliche Ordinariat Linz folgendes mitgeteilt:
„Das f. f. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 5. Dezember 1904, B. 53.208, eröffnet, daß in jenen Fällen, in welchen nach den geltenden Matrikenvorschriften und im Sinne des Erlasses

des genannten Ministeriums vom 7. November 1884, §. 12.350, (cf. Seidl, Matrikenführung S. 82) bei Anmerkung der Legitimation unehelicher Kinder per subsequens matrimonium die Intervention der politischen Landesstelle einzutreten hat, es keine unerlässliche Bedingung bildet, daß die im Gesetze vorgesehenen Erklärungen der Kindeseltern in allen Fällen vor einer politischen Bezirksbehörde abgegeben werden müssen.

Da es in Fällen solcher Art auf die begründete Überzeugung der Landesstelle von der objektiven Wahrheit dessen ankommt, daß die Kindeseltern, deren Identität außer Zweifel gestellt sein muß, die im Gesetze vorgeschriebenen Erklärungen in der Absicht abgegeben haben, die bezügliche Eintragung in das Geburtsbuch des Kindes zu erwirken, so wird es keinem prinzipiellen Anstande unterliegen, daß die Landesstelle nach reiflicher Erwägung des einzelnen Falles auf Grund der Erklärungen der Kindeseltern vor einem anderen Pfarramte als jenem, bei welchem die Geburtsmatrik des zu legitimierenden Kindes geführt wird, die Eintragung der Erklärung des Kindesvaters, sowie die Anmerkung der erfolgten Eheschließung der Kindeseltern in der Geburtsmatrik des Kindes anordnet."

Linz.

F. Oberchristl, Ordinariats-Sekretär.

VIII. (**Absolutio sacramentalis repetenda?**) Kooperator Ranulfus, ein Neuling noch in der Verwaltung des heiligen Bischgerichtes, wird zu einer Sterbenden gerufen. Mit Rücksicht auf ihre Schwäche und ihren großen Leidenszustand sieht sich Ranulfus genötigt, nach einigen Fragen und Erweckung von Reu und Leid und Vorsatz der todkranken Amelina sogleich die sakramentale Losspprechung zu erteilen. Kaum hatte er die Absolutionsworte beendigt, da beichtet Amelina noch eine schwere Sünde, die ihr soeben eingefallen ist. Kooperator Ranulfus zweifelt nun, ob zur Nachlassung der nachträglich gebeichteten Sünde Amelina ein zweites mal absolviert werden müsse.

Frage: I. Muß im vorwürfigen Falle Ranulfus die sakramentale Absolution wiederholen, oder ist dieses nicht erforderlich?

II. Muß dann Amelina den Reueakt erneuern, um die Absolution erlangen zu können?

Lösung: Ad I. 1. Befindet sich Amelina im Glauben (bona fide), die soeben gesprochene sakramentale Absolution dehne ihre Kraft auch auf die nachträglich gebeichtete schwere Sünde aus, so ist, wenn die Absolution nicht wiederholt wird, weder eine Beunruhigung noch eine Gefahr für das ewige Seelenheil Amelinias zu befürchten. Nach